



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2025  
(OR. en)

15420/25  
ADD 2

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0355(NLE)

---

COSCE 10

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: Entschließung zur Festlegung der notwendigen Modalitäten für die Aufnahme der Tätigkeit der Schadensersatzkommission und die Erfüllung ihres Mandats

---

---

15420/25 ADD 2

RELEX.3

DE

## ENTSCHLIEßUNG DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

Die Diplomatische Konferenz zur Annahme des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine —

nach der Annahme des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Folgenden „Kommission“) unverzüglich einzurichten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese ihre Tätigkeit aufnehmen und ihr Mandat erfüllen kann —

beschließt Folgendes:

1. Das Königreich der Niederlande wird ersucht, die Kommission für die Dauer ihrer Tätigkeit zu beherbergen.
2. Der Europarat wird ersucht, ein Team einzusetzen, das gemeinsam mit dem Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine die Anwesenheit der Kommission im Sitzstaat vorbereiten wird. Das Vorbereitungsteam
  - a) arbeitet mit der Regierung des Sitzstaats zusammen, um
    - i) den Entwurf eines Sitzübereinkommens zwischen dem Sitzstaat und der Kommission auszuarbeiten, auch in Bezug auf Fragen der Vorrechte und Immunitäten im Sitzstaat;

- ii) Vorkehrungen für die Anwesenheit der Kommission im Sitzstaat zu treffen, z. B. Sicherheitsmaßnahmen, praktische und logistische Vorkehrungen (z. B. Unterbringung des Büros) und sonstige Punkte im Zusammenhang mit der Anwesenheit, sowie gegebenenfalls Dokumentenentwürfe zu diesen Aspekten in Absprache mit dem Sitzstaat auszuarbeiten und
  - b) einen Bericht über seine Arbeit zusammen mit etwaigen Dokumentenentwürfen zu erstellen und diesen auf der ersten Sitzung der Versammlung der Kommission vorzulegen;
  - c) auf operativer Ebene zu arbeiten;
  - d) seine Arbeit auf die Kommission zu übertragen und nach der ersten Sitzung der Versammlung der Kommission seine Tätigkeiten zu beenden.
3. Das Ministerkomitee des Europarats wird ersucht, gemäß Artikel 17 der Satzung des Europarats (SEV Nr. 1) einen Ausschuss einzusetzen, der als Vorbereitungsausschuss für die Internationale Schadensersatzkommission für die Ukraine (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) fungiert.
4. Der Vorbereitungsausschuss setzt sich aus den Unterzeichnern des offenen Übereinkommens des Europarats zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine zusammen. Der Vorbereitungsausschuss kann beschließen, weitere Mitglieder und Beobachter der Diplomatischen Konferenz einzuladen, Beobachter im Vorbereitungsausschuss zu werden.
5. Der Vorbereitungsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden, gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sein Arbeitsprogramm fest.

6. Die Arbeitssprachen des Vorbereitungsausschusses sind die beiden Amtssprachen des Europarats, d. h. Englisch und Französisch.
7. Der Vorbereitungsausschuss erarbeitet Vorschläge und praktische Vorkehrungen für die Einrichtung und Aufnahme der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der folgenden von der Versammlung der Kommission anzunehmenden Dokumentenentwürfe:
  - a) Verfahrensordnung der Versammlung der Kommission;
  - b) Vorschriften und Verfahren für die Ernennung und Wahl des Exekutivdirektors;
  - c) Vorschriften und Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
  - d) ein vorläufiger Haushaltsplan für das erste Haushaltsjahr der Kommission und
  - e) ein Schlüssel für die jährlichen Pflichtbeiträge der Mitglieder.
8. Der Vorbereitungsausschuss erstellt einen Bericht über alle Aspekte im Rahmen seines Mandats, legt ihn bei der ersten Sitzung der Versammlung der Kommission vor und unterrichtet das Ministerkomitee des Europarats.
9. Der Vorbereitungsausschuss tritt in Den Haag, Niederlande, zusammen. Die Kosten dieser Sitzungen werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder und Beobachter des Vorbereitungsausschusses finanziert. Die Vertreter der Mitglieder und Beobachter im Vorbereitungsausschuss tragen ihre eigenen Reise- und Aufenthaltskosten.

10. Das Generalsekretariat des Europarats fungiert als Sekretariat des Vorbereitungsausschusses.
  11. Das Generalsekretariat des Europarats wird aufgefordert, den Vorbereitungsausschuss einzuberufen.
  12. Der Vorbereitungsausschuss bleibt bis zum Abschluss der ersten Sitzung der Versammlung der Kommission bestehen.
-